

An die
Damen und Herren
Durchgangärzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 418.11-Privatbehandlung
Ansprechpartner: Herr Andro
Telefon: 0211 / 8224-637
Fax: 0211 / 8224-644
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 18.01.2010

**Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger;
Keine Kostenerstattung bei Privatbehandlung**

Rundschreiben D 02/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal auf ein Rundschreiben aus dem Jahre 2003 (D 1/2003 vom 15.01.2003) hin:

Wenn ein Patient nach dem Arbeitsunfall einen Arzt aufsucht, kommt in der Regel kein Privatbehandlungsvertrag zustande. Es ist davon auszugehen, dass der Verletzte nicht die Absicht hat, einen Privatbehandlungsvertrag zu schließen. Der geäußerte Wunsch des Patienten erfolgt oftmals in Unkenntnis aufgrund seiner Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung.

Der in Anspruch genommene Arzt ist verpflichtet, den Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Heilbehandlung nach den Regeln des Vertrages vorzunehmen, also allgemeine oder besondere Heilbehandlung durchzuführen. **Wenn trotzdem Privatbehandlung vereinbart werden soll, muss dies in schriftlicher Form nach vorheriger Aufklärung über die Folgen der Abrechnung der Leistungen geschehen. Der Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages bedeutet den Verzicht auf eine Sozialleistung (Heilbehandlung) gegenüber dem Unfallversicherungsträger.**

Ein Privatbehandlungsvertrag muss deshalb vor Behandlungsbeginn von beiden Parteien (Arzt und Patient) unterzeichnet werden. Ein rückwirkender Abschluss ist ausgeschlossen. Gleichzeitig muss der Patient schriftlich gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger auf seine Sozialleistung „Heilbehandlung“ verzichten.

Liegt somit ein wirksamer Privatbehandlungsvertrag und Verzicht auf die Sozialleistung (Heilbehandlung) vor, rechnet der Arzt die Behandlungskosten mit dem Versicherten nach der amtlichen GOÄ ab. **In diesem Fall hat der Versicherte keinen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem UV-Träger, auch nicht in anteiliger Höhe der Gebührensätze der UV-GOÄ.**

Um Rückfragen zu vermeiden, sollten Sie grundsätzlich eine Kopie des geschlossenen Privatbehandlungsvertrages sowie die Verzichtserklärung des Patienten dem D-/H-Arzt-Bericht beifügen. **Ihre Auskunfts- und Berichtspflichten bleiben bestehen.** Die Vergütung der Berichte erfolgt nach der UV-GOÄ. Veranlasst der Unfallversicherungsträger im Rahmen der Heilverfahrenssteuerung eine Untersuchung des Versicherten, erfolgt die Abrechnung in jedem Fall ebenfalls nach der UV-GOÄ mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Der Verzicht entfaltet insofern keine Wirksamkeit.

Gegen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Patienten und dem Arzt bzw. dem Krankenhaus im Rahmen einer stationären Heilbehandlung über gesonderte Unterbringung (Einbett- oder Zweibettzimmer etc.) bestehen seitens der gesetzlichen Unfallversicherung keine Bedenken. Die Kosten sind dann direkt dem Versicherten in Rechnung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andro', written in a cursive style.

Andro
Geschäftsstellenleiter